

# **Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein**

## **Satzung für die Abfallwirtschaft des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 18.12.2023**

### **I.**

Nach § 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i. V. m. § 5 KrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S 490) hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein am 15.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **Grundlagen der Abfallwirtschaft**

### **§ 1 Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie**

Die Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Kreis Siegen-Wittgenstein richtet sich nach folgender Zielhierarchie:

- 1) Abfallvermeidung
- 2) Vorbereitung zur Wiederverwertung
- 3) Recycling
- 4) Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
- 5) Beseitigung

### **§ 2 Vermeidung von Abfällen**

- (1) Zur Vermeidung von Abfällen werden Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und Haushalte beraten und informiert mit dem Ziel, den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei Produktion, Vertrieb und Einkauf von Produkten zu vermeiden.
- (2) Die Beratung der privaten Haushalte wird durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Kreis sichergestellt.

## **Abfallentsorgung**

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Abfallwirtschaftssatzung als öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann sich zur Durchführung der ihm nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regelungen dieser Satzung obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## **§ 4**

### **Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Siegen-Wittgenstein umfasst entsprechend den Ansätzen des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung, zum Recyceln und zur sonstigen Verwertung, insbesondere zur energetischen Verwertung und Verfüllung und das Behandeln, Lagern, Transportieren und Beseitigen von Abfällen.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sammeln die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle nach den von ihnen unter Beachtung der Vorgaben dieser Abfallwirtschaftssatzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Siegen-Wittgenstein erlassenen Abfallsatzungen ein und befördern sie zu den vom Kreis Siegen-Wittgenstein betriebenen oder in Anspruch genommenen Abfallentsorgungsanlagen.
- (3) Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist durch den Kreis Siegen-Wittgenstein gem. § 5 Abs. 6 LKrWG die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für,
  - 1) die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Abfällen gem. ElektroG,
  - 2) die Verwertung von Altpapier, Glas, Metallen Kunststoffen und Alttextilien gemäß KrWG und
  - 3) die Entsorgung im Rahmen von mobilen und stationären Sammlungen erfassten Schadstoffen gemäß KrWGübertragen, soweit in dieser Abfallwirtschaftssatzung keine andere Regelung erfolgt.

## **§ 5**

### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG
  1. alle Abfälle, die nicht in dem als Anlage 1 beigefügten Abfallpositivkatalog aufgeführt sind.
  2. Verpackungen im Sinne des § 3 des VerpackG in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Siegen-Wittgenstein in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Beseitigen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück oder in anderer geeigneter Weise so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Die ausgeschlossenen Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn die v. g. Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

- (5) Weitere Abfälle können vom Kreis Siegen-Wittgenstein entsorgt werden, soweit ihm hierzu die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt worden sind.
- (6) Folgende Abfälle werden grundsätzlich nicht über die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein beseitigt, sondern sind den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen oder hierfür zugelassenen gewerblichen Entsorgungsanlagen zuzuführen:
1. Verwertbares Altpapier
  2. Hohlglas
  3. Altmetalle
  4. Kunststoffe
  5. Textilien

## **§ 6 Schadstoffhaltige Abfälle**

- (1) § 5 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und Schulen im Sinne des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AV) vom 10.12.2001 (BGBl. 1 S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen und Schulen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der o. g. Abfallarten anfallen (Kleingewerbe).
- (3) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen bieten die kreisangehörigen Kommunen mobile oder stationäre Schadstoffsammlungen an, bei denen die folgenden Schadstoffe abgegeben werden können:
- a) Batterien jeglicher Art
  - b) Leuchtstoffröhren
  - c) Quecksilberabfälle (z.B. Thermometerbruch)
  - d) Lösemittel (z.B. Verdünnung, Kaltreiniger)
  - e) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel- und Holzschutzmittel
  - f) Heimwerkerchemikalien (z.B. Abbeizer, Pinselreiniger, Kleber)
  - g) Fotochemikalien
  - h) Lösungsmittelhaltige Farben und Lacke (nicht ausgehärtet bzw. in Spraydosen)
  - i) Haushaltsreiniger (z.B. Fleckenentferner, Sanitärreiniger)
  - j) Ölhaltige Abfälle (z.B. Putzlappen, Ölfilter)
  - k) Altöl (Altbestände, für die keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht)

## § 7

### Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
  - a. Umladestationen für Siedlungsabfälle
    - I. Siegen (Fludersbach)
    - II. Netphen-Herzhausen (Winterbach)
  - b. Erdaushubdeponien
    - I. Inertstoffdeponie Siegen-Fludersbach
    - II. Burbach-Würgendorf (Bedarfsdeponie)
    - III. Bad-Berleburg Raumland - Betreiber: Firma Steinwerk Raumland Böhl GmbH als beauftragter Dritter im Sinne von § 3 Abs.1
  - c. Sonstige kreiseigene Abfallentsorgungsanlagen
    - I. Netphen-Herzhausen (Winterbach) zur Annahme von zur deponietechnischen Verwertung geeignetem Erdaushub und sonstigen inerten Materialien
- (2) Es können grundsätzlich nur die im Abfallpositivkatalog (Anlage 1) verzeichneten Abfallarten angenommen werden.
- (3) Die ordnungsgemäße Beseitigung von asbesthaltigen Baustoffen und Dämmmaterialien kann auf den folgenden Entsorgungsanlagen erfolgen:
  - Olper Entsorgungszentrum GmbH & Co KG, Alte Scheune, 57462 Olpe
  - Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises, Frielinghausen 2, 59872 Meschede
- (4) Pflanzliche Abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet oder der von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durchzuführenden Bioabfallsammlungen zugeführt werden, sind an den in Abs. 1, Buchstabe a aufgeführten Umschlaganlagen der Verwertung zuzuführen.
- (5) Die Andienung von Erdaushub ist an folgenden Standorten möglich:
  - Siegen (Fludersbach)
  - Burbach-Würgendorf (Bedarfsdeponie)
  - Netphen-Herzhausen (Winterbach) zur Annahme von zur deponietechnischen Verwertung geeignetem Erdaushub und sonstigen inerten Materialien
  - Bad Berleburg-Raumland, Steinwerk Raumland Böhl GmbH (beauftragter Dritter im Sinne von § 3 Abs. 2)
- (6) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann im Einzelfall befristet eine von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.

## **§ 8**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen**

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt die Abfälle dem Kreis Siegen-Wittgenstein zur Entsorgung anzudienen, soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Auch Abfälle, die nicht nach § 5 ausgeschlossen sind, können vom Kreis Siegen-Wittgenstein zurückgewiesen werden, soweit deren Annahme wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht möglich ist oder zu unzumutbaren Störungen des Betriebes führen würde.
- (3) Für außerhalb des Kreises Siegen-Wittgenstein und innerhalb des Geltungsbereiches des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, angefallene Abfälle zur Beseitigung gilt, dass die Entsorgung dieser Abfälle über die Anlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein nur nach vorheriger Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein und vorheriger Bestätigung des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet der Abfall angefallen ist, zulässig ist.
- (4) Für außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen angefallene Abfälle zur Beseitigung gilt, dass die Entsorgung dieser Abfälle über die Anlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein grundsätzlich ausgeschlossen ist und nur zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit vorheriger Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein zulässig ist.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen**

- (1) Abfallerzeuger oder -besitzer sind verpflichtet, bei anfallenden Abfällen, die nach § 17 Abs. 1 KrWG vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, diese den in § 7 genannten Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen, soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat. Dies gilt auch für den Fall des § 7 der GewAbN in der zurzeit geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern für bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle ausgeschlossen hat.
- (2) Der Benutzungszwang besteht nicht,
  1. soweit Abfälle nach § 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  2. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  3. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
  4. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen.

## **§ 10**

### **Anlieferung von Abfällen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die von ihnen nach Maßgabe der §§ 3 - 5 in ihrem Gebiet angefallenen oder gesammelten Abfälle zu den vom Kreis Siegen-Wittgenstein in § 7 genannten Abfallentsorgungsanlagen entsprechend der nachstehenden Regelungen zuzuführen.
- (2) Für Bioabfall, Garten- und Parkabfälle und Restabfall sind die Städte und Gemeinde gemäß nachstehender Zuordnung angeschlossen:
  - a. Zuführung zur Abfallentsorgungsanlage Siegen (Fludersbach):  
Städte und Gemeinden Burbach, Freudenberg, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf
  - b. Zuführung zur Abfallentsorgungsanlage Netphen-Herzhausen (Winterbach):  
Städte und Gemeinden Bad Berleburg, Bad Laasphe, Erndtebrück, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen

Für den Sperrmüll besteht folgende kommunale Zuordnung:

- a. Zuführung zur Abfallentsorgungsanlage Siegen (Fludersbach):  
Städte und Gemeinden Burbach, Freudenberg, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf
  - b. Zuführung zur Abfallentsorgungsanlage Netphen-Herzhausen (Winterbach):  
Städte und Gemeinden Bad Berleburg, Bad Laasphe, Erndtebrück, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen
- (3) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann den Betrieb einzelner Abfallentsorgungsanlagen in Fällen höherer Gewalt nach Unwetterereignissen, während der Zeit von Tarifstreitigkeiten, die sich auf den Betrieb auswirken oder in sonstigen betrieblichen Ausnahmesituationen vorübergehend einschränken oder einstellen mit der Folge, dass ein oder alle Städte und Gemeinden ihre Anlieferung vorübergehend einer anderen vom Kreis Siegen-Wittgenstein zu benennenden Abfallentsorgungsanlage zuführen müssen. Eine vorübergehende Einschränkung oder Einstellung des Betriebs einzelner Abfallentsorgungsanlagen ist auf das Notwendigste zu beschränken.

## **§ 11**

### **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/Besondere Anlieferregelungen**

- (1) Die Benutzung der vom Kreis Siegen-Wittgenstein betriebenen Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der als Anlage 2 Satzung beigefügten Betriebsordnung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.  
Für von Dritten betriebene Anlagen sind vom Anlagenbetreiber Betriebsordnungen im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein zu erlassen.
- (2) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Der Kreis Siegen-Wittgenstein oder der von ihm beauftragte Dritte können Abfälle

zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden oder wenn es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nach § 3 handelt. Im Einzelfall dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

## § 12

### Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung der in § 5 Abs. 6 genannten Abfälle durch Beauftragung Dritter sicher, soweit die Verwertung nicht auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 übertragen wurde.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben die Abfälle gem. § 5 Abs. 6 getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen, sofern eine solche möglich ist.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung von Bioabfällen mindestens in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:
  1. Bioabfälle sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von den anderen Abfällen einzusammeln und zur Verwertung den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein zuzuführen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen einer Kompostierungsanlage abbaubar sind, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer oder pflanzlicher Herkunft sowie Strauch-, Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle.
  2. Zur Sicherung der Kompostqualität oder der weiteren Verarbeitung von Bioabfällen **dürfen in die Biotonne** nur folgende Stoffe:
    - Gartenabfälle (zum Beispiel Abraum von Beeten, Baumschnitt, Baumrinde, Blumen, Blumenerde, Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Nadeln, Pflanzen, Pflanzenteile, Reisig, Moos, Rasen- und Grasschnitt, Unkraut, Wildkraut, Zweige)
    - Heu, Stroh (kleine Mengen)
    - Topfpflanzen (ohne Topf), auch mit Blumenerde
    - Schnittblumen
    - Bioabfall-Sammeltüten/-beutel aus Papier
    - Brot- und Backwarenreste
    - Eierschalen
    - Fischreste und -gräten (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier, zum Beispiel von Zeitschriften, Illustrierten oder Papier aus Alttapeten)
    - Fleisch- und Wurstreste (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier, zum Beispiel Zeitschriften, Illustrierten oder Papier aus Alttapeten)

- Gemüsereste, Gemüseabfälle (zum Beispiel Kartoffelschalen, Gemüseputzreste und so weiter)
- Salatreste, Salatabfälle
- Käsereste, einschließlich Naturrinde
- Kaffee-Filtertüten, Kaffeesatz
- Knochen (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier, zum Beispiel von Zeitschriften, Illustrierten oder Papier aus Alttapeten)
- Milchproduktreste
- Nussschalen
- Obstreste, Obstschalen (auch von Südfrüchten, Zitrusfrüchten)
- Speisereste, roh, gekocht, verdorben (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier zum Beispiel von Zeitschriften, Illustrieren oder Papier aus Alttapeten)
- Teebeutel, Teereste
- Federn
- Haare
- Kleintierstreu (nur aus biologisch abbaubarem Material) einschließlich enthaltenen Exkrementen von Kleintieren
- Holzwolle, Holzspäne, Sägespäne (nur von unbehandeltem Holz)

In die **Biotonne dürfen auf keinen Fall:**

- Asche
- Blumen- und Pflanztöpfe aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet), Ton, Keramik, Glas, Metall
- Draht (zum Beispiel Blumenbindedraht)
- Einweggeschirr und -besteck aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet)
- Exkremente von Tieren (zum Beispiel Hundekot)
- Glas
- Geschenkband
- Gummiartikel
- Holzreste, behandelt (zum Beispiel imprägniert, lackiert, lasiert)
- Hygieneartikel (Tampons, Binden und so weiter)
- Kaffeekapseln aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet),
- Aluminium
- Kehricht
- Keramik, Porzellan
- Kerzenreste
- Kleintierstreu, nicht biologisch abbaubar (zum Beispiel mineralische Katzenstreu aus Tonmineralien wie Bentonit und so weiter)
- Kohlepapier
- Kunststoffverpackungen, Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke
- Lederreste
- Medikamente
- Möbelholz
- Papier, Pappe, Papierhandtücher, Papiertaschentücher, Servietten



- Plastiktüten, Trage- und Einkaufstaschen aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet)
- Putzlappen und -tücher
- Ruß
- schadstoffhaltige Abfälle, Problemabfälle
- Spanplattenholz
- Staubsaugerbeutel
- Tapeten
- Teppichböden
- Textilien
- Verbandmaterial
- Verpackungen, zum Beispiel aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet), Aluminium, Glas, Metall, Verbundverpackungen
- Watte, Wattestäbchen
- Windeln

3. Der Abfuhrhythmus der Bioabfallsammlung sollte zwei Wochen nicht überschreiten.
4. Die ordnungsgemäße Befüllung der Biotonnen im Sinne der vorgenannten Anforderungen ist von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch geeignete wiederkehrende Maßnahmen bei der Einsammlung zu überprüfen. Nicht ordnungsgemäß befüllte Biotonnen sind von der Bioabfallsammlung auszuschließen und, soweit kein Nachsortieren zumutbar ist, zusammen mit dem Restabfall einzusammeln.

### **§ 13**

#### **Getrennthaltung von Abfällen**

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich derjenigen, die Abfälle transportieren, getrennt zu halten und den für die jeweilige Abfallart eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (z. B. öffentlich aufgestellte Sammelbehälter, Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis Siegen-Wittgenstein durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

### **§ 14**

#### **Mitteilungspflichten**

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Siegen-Wittgenstein jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.
- (2) Das Gleiche gilt für Besitzer von Abfällen, sofern diese nach § 9 ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis Siegen-Wittgenstein zu überlassen haben, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wenn Besitzer oder Betreiber von Betrieben, aus denen bisher Abfälle zu einer der in § 7 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen direkt befördert worden sind, so haben neue Besitzer oder Betreiber dies dem Kreis Siegen-Wittgenstein

unverzögerlich mitzuteilen.

## **§ 15**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Über § 14 hinaus sind alle, die den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein oder den Abfallentsorgungsanlagen der vom Kreis Siegen-Wittgenstein beauftragten Dritten Abfälle zuführen verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises Siegen-Wittgenstein ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Den Anordnungen des Kreises Siegen-Wittgenstein oder der von ihm im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung Beauftragten ist Folge zu leisten. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Siegen-Wittgenstein berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des VwVG NRW, in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

## **§ 16**

### **Abfallberatung**

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen sowie über die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die Abfallberatung privater Haushalte, Kindergärten und Schulen wird ergänzend ortsnah durch die Städte und Gemeinden des Kreisgebietes vorgenommen.
- (3) Für die Abfallberatung für Gewerbebetriebe und private und öffentliche Einrichtungen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zuständig. Bei der Information und Beratung der gewerblichen Wirtschaft erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft.

## **§ 17**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die dem Kreis Siegen-Wittgenstein obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von z. B. Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald als möglich nachgeholt.

- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## **§ 18**

### **Anfall der Abfälle**

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern, Transportieren und Entsorgen in den vom Kreis Siegen-Wittgenstein zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 - 4 und Abs. 8 - 13 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Siegen-Wittgenstein über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind. Dies gilt auch, wenn die Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.
- (3) Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 19**

### **Modellversuche**

- (1) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen kann der Kreis Siegen-Wittgenstein in Abstimmung bzw. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Soweit es erforderlich ist, kann der Kreis Siegen-Wittgenstein dazu Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.
- (2) Im Rahmen solcher Modellversuche kann eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde mit Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein auch dazu geeignete Betriebe, Dienstleister und Einrichtungen mit dem Einsammeln, Sortieren, Verwerten oder Recyceln von Abfällen beauftragen, die nach den Regelungen dieser Satzung eigentlich den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises zuzuführen wären. Die im Rahmen solcher Modellversuche in anderer Weise als nach den Regelungen dieser Satzung vorgesehenen gesammelten Abfälle sind nach Art und Menge dem Kreis Siegen-Wittgenstein in einer von ihm vorzugebenden Art und Weise mitzuteilen. Ebenso ist mitzuteilen, in welchem Umfang die Abfälle und in welcher Art und Weise verwertet oder recycelt worden sind. Verbleibende Restmengen, die nicht verwertbar oder recycelbar sind, müssen den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein zugeführt werden.
- (3) Es besteht gegenüber dem Kreis Siegen-Wittgenstein kein Anspruch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Erteilung der Zustimmung.
- (4) Die Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein ist zu befristen. Sie kann mit weiteren Vorgaben und Nebenbestimmungen verbunden werden.

## **§ 20**

### **Gebühren**

Es werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die vom Kreis Siegen-Wittgenstein mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten setzen die von ihnen zu erhebenden Entgelte in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein fest.

## **§ 21**

### **Anlagen zur Satzung**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

1. Anlage 1: Abfallpositivkatalog
2. Anlage 2: Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein

## **§ 22**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig; wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Siegen-Wittgenstein zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§§ 6 und 11 Abs. 2),
  2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 5, 7, 9 und 11 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
  3. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle anliefert,
  4. entgegen § 11 Abs. 1 gegen die jeweils geltende Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
  5. entgegen § 13 ohne Ausnahmegenehmigung Abfälle nicht getrennt hält,
  6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich mitteilt (§ 14),
  7. entgegen § 9 und 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, das Betreten des Grundstückes verweigert (§ 15 Abs. 2 und 3) oder Anordnungen nach § 15 Abs. 4 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 16.12.2022 außer Kraft.

## **§ 24**

### **Rechtsquellen**

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsquellen sind

1. **KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. 1 S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. 1 S. 3436) geändert worden ist (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
2. **LKrWG NRW** - Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1998 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW 74) (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)
3. **VerpackG** - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. 1 Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung,
4. **GewAbfV** - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbN) vom 18.04.2017 (BGBl. 1 S. 896)
5. **VwVG NRW** - Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156 - SGV. NRW. 2010)
6. **BioAbfV** - Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. 1 S. 658), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. 1 S. 700)

# Anlage 1:

## Abfallpositiv katalog

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Umladestation Fludersbach	Inertstoffdeponie Fludersbach <sup>1)</sup>	Umladestation Winterbach	Deponie Winterbach <sup>2)</sup>	Erdaushubdeponie Würgendorf <sup>2)</sup>	Erdaushubdeponie Raumland <sup>2) 3)</sup>
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>						
<b>1002</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>						
10 02 02	Unbearbeitete Schlacke		X				
<b>1009</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>						
10 09 03	Ofensehlacke		X				
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		X				
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		X				
10 09 12	Andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		X				
<b>1010</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>						
1010 03	Ofensehlacke		X				
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		X				
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		X				
101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		X				
101012	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		X				
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>						
<b>1611</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>						
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 1103 fallen		X				
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X				
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>						
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>						
17 0101	Beton		X				
17 01 02	Ziegel		X				
17 01 03	Fliesen und Keramik		X				
17 0107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X	X			
<b>17.03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte</b>						
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen <sup>1)</sup>		X	X			
<b>1705</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut</b>						
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X	X	X	X	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X				
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>						
<b>2002</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>						
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X		X			
<b>2003</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>						
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X		X			
20 03 07	Sperrmüll	X		X			

- 1) Deponieklasse 1: Abfälle können nur dann angenommen werden, wenn sie die Zuordnungswerte zur Deponieklasse 1 gemäß Anhang 3 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) in der jeweils gültigen Fassung einhalten.
- 2) Deponieklasse 0: Abfälle können nur dann bzw. zur Verwertung angenommen werden, wenn sie die Zuordnungswerte zur Deponieklasse 0 gemäß Anhang 3 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) in der jeweils gültigen Fassung einhalten.
- 3) Betreiber: Firma Steinwerk Raumland Böhl GmbH als beauftragter Dritter
- 4) Für Bitumengemische ist vor Ablagerung je Anfallstelle ein geeigneter Nachweis (Herkunftsbeschreibung oder Test) zu erbringen, dass der Abfall keine Teermischung enthält.

## **Anlage 2:**

### **Betriebsordnung**

**für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein  
(zu § 9 Abs. 1 der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die  
Abfallwirtschaft)  
(Stand 01.01.2024)**

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- §2 Anordnungsbefugnis, Aufsicht
- §3 Benutzung
- §4 Verkehrsregelung
- §5 Anlieferfahrzeuge
- §6 Brandschutz
- §7 Zugelassene Abfallarten
- §8 Annahmeveraussetzungen
- §9 Abfallannahme
- § 10 Übergang des Eigentums am Abfall
- § 11 Gebühren
- § 12 Öffnungszeiten
- § 13 Anlieferungsverbot
- § 14 Haftung

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Betriebsordnung gilt für die Annahme, die Lagerung, die Behandlung sowie den Abtransport von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein:
  1. Inertstoffdeponie Fludersbach (Siegen) mit Umladeanlage für Siedlungsabfälle
  2. Deponie Winterbach (Netphen-Herzhausen) mit Umladeanlage für Siedlungsabfälle
  3. Erdaushubdeponie Würgendorf (Burbach-Würgendorf)
- (2) Diese Betriebsordnung gilt jeweils auf dem gesamten Gelände der in Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen und zwar:
  1. Für das eingezäunte Gelände.
  2. Für alle Zufahrten und Grundstücke, die sachlich unmittelbar mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.
- (3) Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten und

Rechte bei Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein.

- (4) Spätestens mit der ersten Anlieferung dem Betreten oder Befahren der Anlagen erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Sie liegt auf den Anlagen aus.
- (5) Jede Person, die sich auf dem Gelände einer der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.

## **§ 2**

### **Anordnungsbefugnis, Aufsicht**

Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht haben das Betriebspersonal und die sonstigen Beauftragten des Kreises Siegen-Wittgenstein. Die Benutzer der Deponie und ihrer Anlagen haben den Anordnungen dieser Personen unbedingt Folge zu leisten.

## **§ 3**

### **Benutzung**

- (1) Die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein stehen nach Maßgabe dieser Betriebsordnung allen zur Verfügung, die nach der Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Annahmeerklärung des Kreises zur Überlassung von Abfällen an den Kreis berechtigt sind. Soweit die allgemein oder für den Einzelfall erteilte Annahmeerklärung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen entsprechend.
- (2) Der Zutritt zum Deponiegelände ist nur den Abfallanlieferern gestattet. Alle Anlieferungen müssen an der Deponiewaage angemeldet werden. Anderen Personen (z. B. Besuchern) ist der Zutritt nur mit Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein und in Begleitung von Betriebspersonal der Deponie gestattet.
- (3) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (4) Alle Anlieferer haben sich auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

## **§ 4**

### **Verkehrsregelung**

- (1) Die Verkehrsregelung auf den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals. Dabei haben Handzeichen Vorrang vor Verkehrszeichen.
- (2) Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur auf den kenntlich gemachten Wegen unter Beachtung der Verkehrszeichen und Hinweisschilder und nur zu den



Betriebszeiten befahren und betreten werden.

- (3) Im Kassenbereich, über die Fahrzeugwaagen und im Bereich der Abladestellen darf nur im Schritttempo gefahren werden, im Bereich der übrigen Verkehrsflächen gilt max. 20 km/h.
- (4) Vor dem Rückwärtsfahren von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich hinter dem Fahrzeug keine Personen aufhalten. Bei Rückwärtsfahrten ist höchste Aufmerksamkeit und Umsicht geboten!

## **§ 5 Anlieferfahrzeuge**

- (1) Die Fahrzeuge und Behälter der Anlieferer müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von jeglichen Abfällen auf dem Weg von und zu den Abfallentsorgungsanlagen verhindert wird.
- (2) Die Fahrzeuge zur Andienung von Mineralischen Abfällen müssen zum Befahren des Deponiegeländes und insbesondere zum Befahren der Ablagerungsflächen geeignet sein (Geländegängigkeit).
- (3) Fahrzeuge, die den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
- (4) Für Anlieferer von mineralischen Abfällen gilt: Die Räder der Anlieferfahrzeuge sind vor dem Verlassen der Deponie durch die Benutzer so zu reinigen, dass eine Verschmutzung des Deponiebereiches und der Straßen ausgeschlossen ist. Alle Lastkraftwagen müssen deshalb die auf der Deponie vorhandenen entsprechenden Einrichtungen (Waschstraße, Reifenreinigungsanlage, Abrollstrecke) benutzen. Entstandene Verunreinigungen sind vom Anlieferer zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
- (5) Vor der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straße verunreinigen können.

## **§ 6 Brandschutz**

- (1) Rauchen sowie Feuer und offenes Licht ist auf den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein verboten. Für Rauchen gilt: Ausgenommen sind die Eingänge vor den Sozialgebäuden.
- (2) Rauchentwicklung, Feuer oder Brände sind dem Betriebspersonal unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7 Zugelassene Abfallarten**

- (1) An den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein können die gemäß **Anlage 1** der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Siegen-

Wittgenstein zugelassenen und der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage zugeordneten Abfälle (Positivkatalog) angedient werden.

- (2) Von der Annahme grundsätzlich ausgeschlossen sind Abfälle, die nach § 3 der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft von der Abfallentsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind.
- (3) Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Kreises Siegen-Wittgenstein anfallen, dürfen grundsätzlich nicht an den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises angeliefert werden, es sei denn, der Kreis hat sich allgemein oder im Einzelfall aus übergeordneten oder betrieblichen Gründen zur Annahme des Materials bereit erklärt.
- (4) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann bestimmte Abfälle einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Kreises zuweisen, wenn dies aus abfallwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.
- (5) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann Erd- und Felsaushub einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Kreises zuweisen.
- (6) Die Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage möglich ist. es sei denn, der Kreis hat sich allgemein oder im Einzelfall **aus übergeordneten oder betrieblichen Gründen** zur Annahme des Materials bereit erklärt.
- (7) Der Kreis kann daher allgemein oder im Einzelfall Anforderungen an die Anlieferung von Abfällen stellen. Darüber hinaus kann der Kreis Siegen-Wittgenstein die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.
- (8) Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor deren Entladen zu überprüfen und diese, soweit sie den Anlieferungsbedingungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.
- (9) Ferner kann die Annahme von Abfällen von Untersuchungen und Gutachten abhängig gemacht werden. Der Kreis ist berechtigt, Gutachter vorzuschreiben. Damit zusammenhängende Kosten muss der Anlieferer tragen.
- (10) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Abfälle zurückzuweisen, die für die Abfallentsorgungsanlagen nicht zugelassen sind, und dies erst bei der Entladung erkennbar ist und vorher vom Anlieferer nicht angezeigt wurde. In diesem Fall hat der Anlieferer die Abfälle unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist der Kreis berechtigt, die Abfälle auf Kosten des Anlieferers zu entfernen und zu entsorgen.

## § 8

### Annahmeveraussetzungen

- (1) Die an den Umladeanlagen für Siedlungsabfälle des Kreises Siegen-Wittgenstein ausschließlich zugelassenen Siedlungsabfälle (Rest-, Bio- und Sperrmüll aus Haushaltsammlungen und vergleichbare Abfälle aus Gewerbebetrieben sowie von Privatanlieferern) können ohne Voranmeldung angedient werden.
- (2) Die Andienung von mineralischen Materialien ist nur mit einer Entsorgungsgenehmigung möglich.
- (3) Die Anlieferungsgenehmigung ist rechtzeitig vor dem geplanten Anlieferungstermin beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Sachgebiet Abfallentsorgung zu beantragen. Für die Genehmigung sind alle erforderlichen Unterlagen (Verantwortliche Erklärung, Grundlegende Charakterisierung) vorzulegen. Hierbei gelten insbesondere die Anforderungen der Deponieverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung. Die Formulare und ergänzende Informationen können von der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein geladen werden.

- (4) Änderungen von Art und Menge der Abfälle sind dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Sachgebiet Abfallentsorgung rechtzeitig vor Anlieferung mitzuteilen. Entsprechen die Änderungen nicht mehr der bestehenden Genehmigung ist eine neue Prüfung der Anlieferungsvoraussetzungen erforderlich.
- (5) Sperrige Einzelstücke (Hohlkörper), wie zum Beispiel Möbel oder sonstige Bauteile sowie Balken, Ast- und Stammholz sind so vorzerkleinert anzuliefern, dass die Maße 2,00 m x 1,00 m x 0,60 m und ein Durchmesser von 0,12 m pro Stück nicht überschritten werden.
- (6) Bei der Anlieferung von Behältern jeglicher Art sind diese vor dem Entsorgungsvorgang vollständig zu entleeren und vorzureinigen. Die Behälter sind aufzuschneiden oder es müssen die Verschlüsse/ Deckel entfernt sein.
- (7) Mineralische Abfälle dürfen lediglich mit einer maximalen Kantenlänge von 0,40 m angeliefert werden. Bei Überschreitung der Kantenlänge steht es dem Deponiebetreiber frei, die Annahme der Abfälle zu verweigern.
- (8) Stauberzeugende Abfälle sind so zu konditionieren (z.B. Befeuchtung, Pelletierung, o.ä.), dass beim Transport und beim Abladen auf der Abfallentsorgungsanlage keine Staubbelastungen auftreten können.

## **§ 9 Abfallannahme**

- (1) Das Betriebspersonal des Kreises ist berechtigt, die in die Abfallentsorgungsanlagen einfahrenden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob die mitgeführten Abfälle den satzungsrechtlichen Vorgaben des Kreises entsprechen und die abfallrechtlichen Zulassungen für Transport und Entsorgung vorliegen.
- (2) Bei allen genehmigungspflichtigen Abfällen ist die Anlieferungsgenehmigung an der Eingangswaage vorzulegen.
- (3) Bei allen Abfallanlieferungen werden Kontrollen nach den geltenden rechtlichen Anforderungen durchgeführt:
  - a. Kontrolle der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit den Angaben der Anlieferungsgenehmigung
  - b. Sichtkontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch.
- (4) Die Festlegungen zur Einstufung des Abfalls nach Art und Menge trifft das Betriebspersonal der Abfallentsorgungsanlage.
- (5) Das Gewicht der angelieferten Abfälle wird durch Verwiegungen des geladenen und des entladenen Transportfahrzeuges festgestellt und auf einem Wiegeschein festgehalten. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Wiegescheins. Die Wiegescheine werden elektronisch erstellt und sind ohne Unterschrift gültig.
- (6) Unterbleibt die Rückwiegung aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, so ist der Kreis Siegen-Wittgenstein berechtigt, das Bruttogewicht und den Preis der tatsächlichen Abfallart der Berechnung des Benutzungsentgeltes zugrunde zu legen.
- (7) Bei vorübergehendem Ausfall der Wiegeeinrichtungen wird bei der Anlieferung von Abfällen das Gewicht geschätzt, sofern keine Umleitung der Anlieferung auf eine andere hierzu geeignete Abfallentsorgungseinrichtung möglich ist. Bei Ausfall einer Waage hat der Anlieferer dem Betriebspersonal die Ermittlung von Art und Gewicht

des Abfalls zu ermöglichen. In diesem Fall wird auf dem Liefer- und Wiegeschein bzw. der Barrechnung der handschriftliche Vermerk "Schätzung" angebracht. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Schätzung an.

- (8) Mit der Annahme des Wiegescheines durch den Anlieferer gelten das Wiegen sowie der Datenausdruck auf dem Wiegeschein als anerkannt. Kommunale Abfallerzeuger und registrierte gewerbliche Anlieferer erhalten einen Gebührenbescheid. Anlieferungen von privaten Abfallerzeugern und nicht registrierten gewerblichen Benutzern erfolgen grundsätzlich gegen Barzahlung.
- (9) Die Abfälle dürfen nur an den vom Betriebspersonal der Abfallentsorgungsanlage zugewiesenen Abladestellen und dort in Gegenwart und nach Weisung des Betriebspersonals abgeladen werden. Dabei ist der zugewiesene Abladeplatz auf direktem, markierten Zugangsweg anzufahren.
- (10) Die Anlieferfahrzeuge sind in kürzester Zeit zu entladen. Nach dem Entladen ist das Gelände der Abfallentsorgungsanlage unverzüglich zu verlassen. Auf den Straßen der Abfallentsorgungsanlagen besteht ein grundsätzliches Halteverbot.
- (11) Die Entnahme von Stoffen/Gegenständen aus bereits abgeladenen Abfällen ist verboten.
- (12) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung des Anlagenbetreibers, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

## **§ 10**

### **Übergang des Eigentums am Abfall**

1. Mit der Übergabe der zugelassenen Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen geht das Eigentum an den Kreis Siegen-Wittgenstein über.
2. Vom Eigentumsübergang sind aber solche Abfälle ausgeschlossen, die auf der Abfallentsorgungsanlage nicht zugelassen sind und zwar auch dann, wenn diese Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

## **§ 11**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Diese Satzung kann am Wäagehaus eingesehen werden.

## **§ 12 Öffnungszeiten**

Die Deponien sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

1. Inertstoffdeponie Fludersbach in Siegen

ganzjährig  
Montag bis Freitag  
von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

am 24.12. und 31.12., soweit auf einen Werktag fallend, von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Deponie Winterbach in Netphen-Herzhausen

ganzjährig  
Montag bis Freitag  
von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Am 24.12. und 31.12., soweit auf einen Werktag fallend, von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Erdaushubdeponie Würgendorf in Burbach-Würgendorf

Zurzeit außer Betrieb, keine Abfallannahme möglich.

4. In Abstimmung mit dem Deponiebetreiber sind für Anlieferungen größerer Mengen besondere Regelungen möglich.

5. Samstags sind die Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich geschlossen; es sei denn, die kommunalen Abfallanlieferungen verschieben sich infolge eines Feiertags auf den Samstag, Öffnungszeit: 7:00 Uhr - 12:00 Uhr.

## **§ 13 Anlieferungsverbot**

Anlieferer oder deren Auftraggeber, die gegen diese Betriebsordnung oder die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für Anlieferer oder Auftraggeber, die:

1. Nicht zugelassene Abfälle anliefern.
2. Keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort machen.
3. Außerhalb des Kreises entstandene Abfälle in das Gebiet des Kreises befördern und in den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises ablagern oder ablagern lassen, ohne hierzu befugt zu sein.
4. Die Ladung der Anlieferfahrzeuge ungenügend sichern, so dass auf den Zu- und

Abfahrtswegen Abfälle verloren werden können.

5. Vorgeschriebene Reifenreinigungsgeräte, Waschstraßen und Abrollstrecken zur Vermeidung von Verschmutzungen der öffentlichen Straßen nicht benutzen.
6. Den Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leisten.

## **§ 14 Haftungsregelungen**

- (1) Der Kreis haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung und bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch von bereits abgeladenen Abfallstoffen.
- (2) Für Kosten oder Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- (3) Benutzer oder Besucher haften für Schäden, die sie an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Deponie verursachen. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.
- (4) Schadensersatzansprüche gegen den Kreis sind ausgeschlossen, soweit die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- (5) Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden. Der Kreis haftet ferner nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden von Anlieferern, die bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein entstehen.
- (6) Bei einem Verschulden der Bediensteten oder Beauftragten des Kreises wird die Haftung des Kreises auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Für Schäden, welche bei der Inanspruchnahme von Bergehilfe oder Abladehilfe entstehen, wird keine Haftung übernommen sofern sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebspersonals verursacht wurde. Ist nach Einschätzung des Betriebspersonals durch den Bergungsvorgang eine Störung des Deponiebetriebes zu erwarten, kann der Zeitpunkt der Bergung vom Betriebspersonal auf außerhalb der Öffnungszeit der Abfallentsorgungsanlage festgesetzt werden, wobei entsprechende Betriebskosten vom Anlieferer zu tragen sind. Die Kosten des Bergungsvorganges trägt der Anlieferer.

## **II.**

### **Erklärung nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW**

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Kreistagsbeschluss vom 15.12.2023 übereinstimmt und entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

### III. Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung für die Abfallwirtschaft des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 18.12.2023 wird gem. § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 06.11.2020 und den §§ 1-4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV.NRW. S 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, den 18.12.2023

Kreis Siegen-Wittgenstein  
Der Landrat

  
Andreas Müller